

II-1463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 11.633/41-I 1/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 20. Oktober 1976

662 IAB

1976-10-27

Beantwortung zu 712/J

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Meißl und Genossen (FPÖ), Nr. 712/J, vom 7.10.1976, betreffend Import von Verarbeitungsrandfleisch

Unter Hinweis auf einen Einspruch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegen den Beschuß der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 20. September 1976, betreffend den Bewilligungsvorgang für den Import von Verarbeitungsrandfleisch, richten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

1. Werden Sie den gesetzwidrigen Beschuß der Vieh- und Fleischkommission vom 6.10.1976 beeinspruchen oder die Angelegenheit gemäß § 16 Viehwirtschaftsgesetz 1976 an sich ziehen?
2. Was werden Sie unternehmen, um derartige gesetzwidrige Maßnahmen in Zukunft zu unterbinden?

Antwort:

Nach § 6 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBI. Nr. 258, bedürfen Einfuhren von Schlachttieren, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten einer Bewilligung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Das Gesetz sieht vor, daß zur Veranlassung der Einfuhr solcher Waren von der Vieh- und Fleischkommission entweder ein allgemeines Einfuhrverfahren (§ 6 Abs. 3) oder ein Ausschreibungsverfahren (§ 6 Abs. 4) durchzuführen ist.

Wenn vom allgemeinen Einfuhrverfahren nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt, sieht das Gesetz zwingend die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens vor. Liegen diese beiden Kriterien nicht vor, wird die Kommission jenes Verfahren durchzuführen haben, durch

das die im § 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 enthaltenen Zielsetzungen (Schutz der inländischen Viehwirtschaft, Stabilisierung der Preise, Gewährleistung der Versorgung) besser verwirklicht werden.

In der Sitzung der Vieh- und Fleischkommission vom 20. September 1976 wurde ein allgemeines Einführverfahren beschlossen, in dessen Rahmen der Import von Verarbeitungsrandfleisch bis zu 350 t pro Firma bis zu einer Erschöpfung einer Gesamtmenge von 3.000 t bewilligt wurde. Die Kommission hat weiters beschlossen, daß für den Fall, daß die Gesamtsumme der beantragten Einfuhrmenge die Gesamtmenge von 3.000 t überschreitet, die einlangenden Importanträge mengenmäßig unter Bedachtnahme auf die bisherigen Importleistungen, die bisherigen Einlagerungsleistungen und die Produktionsleistung der fleischverarbeitenden Betriebe gekürzt werden. Der nach § 10 Abs. 5 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 festzusetzende Pauschbetrag wurde mit 14,50 S pro Kilogramm festgelegt.

Gegen diesen Beschuß der Vieh- und Fleischkommission hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung der Bundesminister für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie am 28. September 1976 einen Einspruch nach § 23 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erhoben. Begründet wurde dieser Einspruch damit, daß der Pauschbetrag nach § 10 Abs. 5 des Viehwirtschaftsgesetzes ohne ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren festgesetzt wurde. Darüber hinaus wurde - mit Rücksicht auf die Höhe des Pauschbetrages von 14,50 Schilling pro Kilogramm - die Auffassung vertreten, daß es im staatsfinanziellen Interesse gelegen gewesen wäre, statt einem allgemeinen Einführverfahren ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Dafür war maßgebend, daß der Pauschbetrag von 14,50 S - sollte er richtig ermittelt worden sein - zu niedrig erschien.

Die Vieh- und Fleischkommission hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 1976 den Einspruch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegen den in Rede stehenden Beschuß behandelt. Das dabei durchgeföhrte genaue Ermittlungsverfahren hat dazu geführt, daß der im § 10 Abs. 5 des Viehwirtschaftsgesetzes vorgesehene Pauschbetrag mit 16 Schilling pro Kilogramm

- 2 -

festzusetzen war. Nachdem dieses Ergebnis feststand, hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß mit Rücksicht auf die Höhe des Importausgleichpauschbetrages kein staatsfinanzielles Interesse mehr die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 des Viehwirtschaftsgesetzes zwingend notwendig mache. Sie hat daher am 6. Oktober 1976 ein allgemeines Einführverfahren unter Zugrundelegung eines Punktesystems und einen Pauschbetrag von 16 Schilling je Kilogramm als Importausgleich beschlossen.

Nach § 23 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Mit Rücksicht auf die Sanierung der im Einspruch vom 28. September 1976 aufgezeigten Mängel ist der Grund für einen neuen Einspruch weggefallen, da ich der Auffassung bin, daß die von der Vieh- und Fleischkommission vorgenommene Auslegung des Viehwirtschaftsgesetzes vertretbar ist.

Für die Erlassung einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 besteht derzeit keine Notwendigkeit.

Der Bundesminister:

